**Einwohnergemeinde Balsthal**
Gemeinderat

Goldgasse 13
4710 Balsthal

Telefon 062 386 76 00
info@balsthal.ch
www.balsthal.ch

**Freddy Kreuchi**
Gemeindepräsident
Leiter Ressort Präsidiales und Personelles
Telefon 076 393 68 82
freddy.kreuchi@balsthal.ch

Einwohnergemeinde Balsthal
Gemeindeversammlung
Goldgasse 13
4710 Balsthal

26. November 2026

**Totalrevision Gebührenreglement: Genehmigung**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

**Ausgangslage**

Wie im Bericht zur finanziellen Entwicklung der Einwohnergemeinde Balsthal im InfoBulletin dargelegt, hat der Gemeinderat verschiedene Massnahmen zur Stabilisierung des Finanzhaushalts eingeleitet. Neben der Überprüfung der Ausgaben gehört dazu auch die Totalrevision des Gebührenreglements.

Die von der BDO AG durchgeführte Analyse und der interkommunale Vergleich haben in verschiedenen Aufgabenbereichen Verbesserungspotenzial aufgezeigt. Insbesondere empfahl die BDO, die Gebühren im Bau- und Bestattungswesen auf ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen und die Mietzinse gemeindeeigener Liegenschaften auf ihre Marktgerechtigkeit zu untersuchen. Diese Erkenntnisse flossen in die Arbeiten des Gemeinderats und der Spezialkommission Finanzstabilisierung ein.

Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Balsthal besteht seit vielen Jahren und wurde im Laufe der Zeit wiederholt angepasst. Die letzte umfassende Revision wurde am 16. Juni 2014 von der Gemeindeversammlung beschlossen und trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Seither haben sich die Kosten kommunaler Dienstleistungen, die Verwaltungsabläufe und die Anforderungen an die Gemeinde weiterentwickelt.

Mit der vorliegenden Totalrevision wird das Gebührenreglement nicht lediglich punktuell angepasst, sondern vollständig überarbeitet, systematisch neu aufgebaut und inhaltlich vereinheitlicht. Die bisherigen Regelungen wurden überprüft, neu geordnet und teilweise präzisiert oder ergänzt. Während die allgemeinen Bestimmungen die übergeordneten Grundsätze der Gebührenerhebung festlegen, werden sämtliche konkreten Gebührenansätze und Gebührenrahmen in einem übersichtlich gegliederten Anhang zusammengefasst. Dadurch entsteht eine einheitliche, transparentere und besser nachvollziehbare Gebührenordnung, die sowohl für die Bevölkerung als auch für die Verwaltung eine klare Grundlage bildet. Gleichzeitig werden die einzelnen Gebühren auf ihre Angemessenheit und ihren Kostendeckungsgrad überprüft und, wo erforderlich und gut begründbar, an die heutigen Verhältnisse angepasst.

## Erwägungen

### Grundsätzliches

Das Gebührenreglement wird vollständig neu gegliedert. Die allgemeinen Bestimmungen regeln insbesondere die Gebührenpflicht, die Bemessungsgrundsätze, die Zahlungsmodalitäten und den Rechtsschutz. Die konkreten Gebühren, Gebührenrahmen und Stundenansätze werden in einem integrierenden Anhang zusammengefasst, der ebenfalls durch die Gemeindeversammlung beschlossen wird. Neu werden das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip ausdrücklich verankert. Demnach soll der Gesamtertrag aus Gebühren den zurechenbaren Aufwand nicht übersteigen und die einzelne Gebühr soll in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen. Die Revision sieht daher keine pauschale Erhöhung sämtlicher Gebühren vor, sondern eine Überprüfung der einzelnen Leistungen und ihrer Bemessungsgrundlagen.

### Verwaltungsgebühren und Stundenansätze

Eine weitere wesentliche Anpassung betrifft die Stundenansätze für Dienstleistungen, die nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden. Die bisherigen Ansätze berücksichtigen die heutigen Personal-, Arbeitsplatz- und Infrastrukturkosten nur noch beschränkt. Gleichzeitig werden die Funktionskategorien differenzierter ausgestaltet und an die heutigen Verwaltungsstrukturen bzw. an das neue Personalreglement angepasst. Die neuen Ansätze wurden kalkulatorisch überprüft und mit anderen Gemeinden verglichen. Dabei wurden neben den durchschnittlichen Bruttolöhnen auch Arbeitgeberbeiträge, allgemeine Gemeinkosten für IT, Räumlichkeiten und Infrastruktur sowie die produktive Jahresarbeitszeit berücksichtigt.

| Funktion | Stundenansatz bisher | Stundenansatz neu |
|---|---:|---:|
| Gemeindepräsident | - | CHF 140.– |
| Leiter Verwaltung | CHF 125.– | CHF 140.– |
| Kaderangestellte | CHF 125.– | CHF 130.– |
| Angestellte mit Führungsfunktion | CHF 125.– | CHF 110.– |
| Fachangestellte | CHF 80.– | CHF 90.– |
| Betriebsangestellte | CHF 80.– | CHF 70.– |
| Hilfs- und Reinigungsangestellte | - | CHF 50.– |
| Lernende / Praktikanten | CHF 30.– | CHF 35.– |

Auch im Einwohnerkontrollwesen werden einzelne Gebühren angepasst und bisher nicht ausdrücklich geregelte Leistungen neu in den Gebührentarif aufgenommen. So erhöht sich die Gebühr für die erstmalige Ausstellung eines Heimatausweises von CHF 20 auf CHF 30, während jene für Wohnsitzbescheinigungen mit CHF 20 für Einzelpersonen und CHF 30 für Familien unverändert bleiben. Neu ausdrücklich geregelt sind zudem die Gebühren für weitere schriftliche Aufforderungen von CHF 30 sowie für nicht wahrgenommene Termine ohne vorgängige Abmeldung von CHF 50.

### Friedhofs- und Bestattungswesen

Eine der wesentlichsten Änderungen betrifft die Einführung von Bestattungsgebühren für einheimische Personen. Bisher wurden die entsprechenden Leistungen durch die Einwohnergemeinde finanziert, ohne dafür Gebühren zu erheben. Die Aufwendungen wurden somit über allgemeine Steuermittel getragen. Die BDO AG untersuchte diesen Bereich im Rahmen ihres interkommunalen Benchmarks und stellte fest, dass die Nettokosten des Friedhofs vergleichsweise sehr hoch sind und im Zeitverlauf zugenommen haben.

Gleichzeitig konnten die Nettokosten pro Bestattung reduziert werden und liegen im Vergleich tief. Dennoch ortete die BDO ein mögliches Einnahmenpotenzial. Als Berechnungsbeispiel zeigte sie auf, dass eine Gebühr von CHF 600 pro Bestattung jährliche Einnahmen von rund CHF 23'000 ermöglichen könnte.

Der neue Gebührentarif sieht dabei erstmals auch für Einheimische eine Beteiligung an den Bestattungskosten vor. Die Ansätze unterscheiden sich nach Bestattungsart und berücksichtigen damit den jeweiligen Arbeits- und Infrastrukturaufwand. Für auswärtige verstorbene Personen gelten höhere Gebühren.

| Bestattungsart | Gebühr Einheimische | Gebühr Auswärtige |
|---|---:|---:|
| Erdbestattung mit Sargträgern | CHF 1'500.– | CHF 2'500.– |
| Erdbestattung ohne Sargträger | CHF 1'300.– | CHF 2'300.– |
| Urnengrab | CHF 700.– | CHF 1'300.– |
| Urnenhaingrab | CHF 250.– | CHF 750.– |
| Gemeinschaftsgrab | CHF 150.– | CHF 550.– |

Mit den neuen Gebühren wird ein Teil der durch eine Bestattung entstehenden Kosten künftig den Gebührenpflichtigen zugeordnet. Eine Erdbestattung verursacht beispielsweise einen höheren Arbeitsaufwand als eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab. Je nach beanspruchter Leistung fallen zusätzliche Gebühren an, etwa für die Aufbahrung in der St. Antonius-Kapelle. Die allgemeinen Kosten für die Bereitstellung, Pflege und den Unterhalt der Friedhofsanlage verbleiben weiterhin bei der Gemeinde, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt werden. Ziel ist somit keine vollständige Kostendeckung des Friedhofbetriebs, sondern eine angemessenere Verteilung der Kosten zwischen den Gebührenpflichtigen und der Allgemeinheit.

Ein Vergleich mit der Nachbargemeinde Oensingen zeigt, dass dort ebenfalls eine stärkere Kostenbeteiligung eingeführt wurde. Seit 2026 müssen auch Einheimische pauschalisierte Bestattungskosten bezahlen. Für Erdbestattungen von Erwachsenen sind Gebühren zwischen CHF 1'600 und CHF 2'400 und für Urnenbeisetzungen zwischen CHF 500 und CHF 1'200 vorgesehen. Die neuen Ansätze im totalrevidierten Gebührenreglement bewegen sich somit in einer vergleichbaren Grössenordnung.

**Mahn- und Betreibungswesen**

Hier bleiben die meisten bestehenden Gebühren unverändert. Neu wird jedoch bereits für die erste Mahnung eine Gebühr von CHF 20 erhoben. Bisher war erst die zweite Mahnung mit CHF 50 gebührenpflichtig. Die Anpassung steht im Zusammenhang mit dem erheblichen Aufwand für das Mahn- und Inkassowesen. Die Gemeinde beobachtet seit mehreren Jahren zunehmende Schwierigkeiten beim fristgerechten Eingang von Steuern und Gebühren. Die folgenden Zahlen verdeutlichen dies: Im vergangenen Jahr wurden im Steuerbereich 71 erste Mahnungen über insgesamt CHF 218'000, 51 zweite Mahnungen über CHF 200'000 sowie 103 Betreibungen über CHF 410'000 ausgelöst. Auch bei den Gebührenrechnungen ist der Aufwand beträchtlich. Für die Abfallentsorgung mussten über 700 erste Mahnungen für Forderungen von insgesamt rund CHF 65'000 und im Wasserbereich 128 Mahnungen für rund CHF 83'000 versandt werden.

Jede dieser Mahnungen verursacht zusätzliche administrative Arbeiten, die über die ordentliche Rechnungsstellung hinausgehen. Mit der neuen Gebühr für die erste Mahnung sollen diese Aufwendungen stärker den säumigen Zahlungspflichtigen zugeordnet werden, anstatt sie vollständig über allgemeine Gemeindemittel beziehungsweise die jeweiligen Gebührenhaushalte zu finanzieren.

| Gebührenart | Gebühr bisher | Gebühr neu |
|---|---|---|
| Erste Mahnung | gebührenfrei | CHF 20.– |
| Zweite Mahnung | CHF 50.– | CHF 50.– |
| Bearbeitung einer Betreibung | CHF 100.– | CHF 100.– |
| Löschung Betreibung ohne Rechtsanspruch | CHF 50.– | CHF 50.– |
| Löschung eines Verlustscheins | CHF 100.– | CHF 100.– |
| Gewährung einer Ratenzahlung | gebührenfrei | CHF 20.– |

**Hundesteuer**

Die kommunale Hundesteuer wird von bisher CHF 60 auf neu CHF 100 pro Hund und Jahr erhöht. Zusammen mit der kantonalen Hundesteuer von CHF 35 ergibt sich ab 2027 eine jährliche Gesamtbelastung von CHF 135. Die Überprüfung hat gezeigt, dass die bisherige kommunale Hundesteuer die anfallenden Personal-, Sach- und Materialkosten bei Weitem nicht deckt. Der Aufwand der Gemeinde beschränkt sich dabei keineswegs auf das Bereitstellen von Hundekotbeuteln. Im gesamten Gemeindegebiet bestehen 46 Robidog-Standorte, die zweimal wöchentlich geleert werden. Daraus ergeben sich rechnerisch rund 4'800 Leerungen pro Jahr. Hinzu kommen die Beschaffung und das Nachfüllen der Beutel, die Entsorgung des Hundekots sowie die Reinigung und der Unterhalt der Behälter. Die Erhöhung soll dazu beitragen, diese laufenden Kosten stärker verursachergerecht durch die Hundesteuer zu finanzieren.

Ein Vergleich mit anderen Solothurner Gemeinden zeigt, dass die neu vorgesehene kommunale Hundesteuer von CHF 100 im kantonalen Vergleich angemessen erscheint. In Biberist beträgt die kommunale Hundesteuer ebenfalls CHF 100 pro Hund und Jahr, während Oensingen CHF 120 und Dornach CHF 130 erheben. Balsthal liegt mit dem neuen Ansatz somit auf gleicher Höhe wie die Gemeinde Biberist und weiterhin unter den Ansätzen der beiden Gemeinden Oensingen und Dornach.

**Baubewilligungsverfahren**

Im Bauwesen werden die Gebühren durch die Totalrevision des Reglements stärker am tatsächlichen Bearbeitungsaufwand ausgerichtet. Die Prüfung von Baugesuchen verursacht unabhängig von der Grösse des Vorhabens einen administrativen und fachlichen Grundaufwand, der durch die bisherigen Mindestgebühren nur unzureichend berücksichtigt wird. Die Anpassungen greifen zudem eine Empfehlung der BDO AG auf, den Kostendeckungsgrad im Baubewilligungswesen zu überprüfen.

Gleichzeitig entfällt die bisherige Höchstgebühr von CHF 3'000 für Baugesuche. Damit kann bei besonders umfangreichen oder komplexen Verfahren der tatsächlich entstehende Bearbeitungsaufwand angemessener berücksichtigt werden. Die Gebühren bleiben dabei an das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip gebunden und der Aufwand muss mit der Rechnung transparent ausgewiesen werden.

| Gebührenart | Bisher | Neu |
|---|---|---|
| Baugesuch, Mindestgebühr | CHF 100.– | CHF 500.– |
| Baugesuch, Höchstgebühr | CHF 3’000.– | - |
| Verlängerung Baubewilligung, Mindestgebühr | CHF 100.– | CHF 300.– |
| Auflage Gestaltungsplan, Mindestgebühr | CHF 100.– | CHF 1’000.– |
| Baupublikation | CHF 120.– | CHF 150.– |

**Anlassbewilligungen**

Die Gebühren für Anlassbewilligungen werden neu nach der Dauer der Veranstaltung abgestuft. Für Anlässe bis zu einem halben Tag beträgt die Gebühr CHF 60, für ganztägige Veranstaltungen CHF 120 und für mehrtägige Veranstaltungen CHF 200. Bisher galt für Anlässe bis zu einem Tag grundsätzlich eine Gebühr von CHF 100. Bei längeren oder grösseren Veranstaltungen lag die Gebühr je nach Bearbeitungsaufwand zwischen CHF 120 und CHF 3'000. Die neue Regelung schafft für übliche Veranstaltungen klar festgelegte Ansätze und erleichtert damit insbesondere Vereinen und Veranstaltern die Kostenplanung. Gleichzeitig werden kleinere Anlässe gegenüber ganztägigen oder mehrtägigen Veranstaltungen günstiger behandelt. Die Gebühr für eine Freinachtbewilligung wird von bisher CHF 80 auf CHF 100 erhöht.

**Benützung des öffentlichen Grundes für bauliche Nutzungen**

Wer für Bauarbeiten öffentlichen Grund beansprucht, beispielsweise zur Lagerung von Baumaterialien oder für Grabarbeiten, benötigt dafür eine Bewilligung. Die entsprechenden Gebühren werden angepasst, um den damit verbundenen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand besser zu berücksichtigen. Die Grundgebühr für Materiallagerungen steigt von CHF 50 auf CHF 150, während die zusätzliche Gebühr von CHF 5 pro m² und Monat unverändert bleibt. Die Bewilligungsgebühr für Grabarbeiten wird von CHF 80 auf CHF 150 erhöht.

Private Vorplätze müssen grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück beziehungsweise über eine dafür vorgesehene Anlage entwässert werden. Wird ausnahmsweise eine Einleitung in die öffentliche Strassenentwässerung bewilligt, soll sich die Grundeigentümerschaft an den Kosten dieser besonderen Nutzung beteiligen. Die bisherige Pauschale von CHF 300 für Flächen zwischen 20 und 100 m² wird deshalb durch eine flächenabhängige Gebühr von CHF 25 pro m² ersetzt. Damit richtet sich die Gebühr künftig nach der tatsächlich über die öffentliche Anlage entwässerten Fläche.

**Benützung des öffentlichen Grundes für Veranstaltungen**

Die Gebühren für die Nutzung öffentlicher Plätze und Flächen bei Veranstaltungen werden neu einheitlich geregelt. Dabei wird zwischen ortsansässigen Vereinen, kommunalen Veranstaltungen und übrigen Veranstaltern sowie zwischen kommerziellen und nicht kommerziellen Anlässen unterschieden. Die Nutzung bleibt für nicht kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine sowie für nicht kommerzielle kommunale Veranstaltungen gebührenfrei. Für kommerzielle Veranstaltungen dieser Veranstalter wird eine Gebühr von CHF 25 pro Tag erhoben. Übrige Veranstalter bezahlen CHF 25 pro Tag für nicht kommerzielle beziehungsweise CHF 50 pro Tag für kommerzielle Anlässe. Damit wird das lokale Vereinsleben weiterhin unterstützt, während bei anderen Nutzungen eine massvolle Beteiligung vorgesehen ist.

**Werkhof und Gebäudeunterhalt**

Die bestehenden Gebühren für Dienstleistungen und Materialvermietungen des Werkhofs wurden überprüft, ergänzt und an den jeweiligen Leistungsumfang angepasst. Die Mietgebühren für Festtischgarnituren von CHF 20 und Marktstände von CHF 40 bleiben unverändert, während die Gebühr für Flaggen und Fahnen von CHF 10 auf CHF 20 erhöht wird. Bei Transporten innerhalb von Balsthal ersetzt eine nach Umfang abgestufte Gebühr von CHF 50 bis CHF 150 die bisherige Pauschale von CHF 50. Damit wird berücksichtigt, dass grössere Transporte mehr Arbeitszeit und Fahrzeugkapazität beanspruchen als kleinere. Für weitere Leistungen, insbesondere den Einsatz von Kommunalfahrzeugen und Abschleppdiensten, wurden eigene Ansätze festgelegt. Die neue Regelung unterscheidet damit genauer zwischen den einzelnen Leistungen und berücksichtigt deren unterschiedlichen Personal- und Sachaufwand.

**Marktwesen**

Die Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte wurden im Rahmen der Totalrevision ebenfalls überprüft. Die bisherige Unterscheidung zwischen den beiden Marktarten wird beibehalten, da sich diese hinsichtlich Umfang und Organisation unterscheiden. Die Gebühren für Jahrmärkte bleiben unverändert. Bei den Wochenmärkten werden einzelne Ansätze angepasst. So kostet ein gedeckter 3-Meter-Stand neu CHF 15, ein ungedeckter 3-Meter-Stand CHF 10 und ein ungedeckter 5-Meter-Stand CHF 20. Für Standplätze ohne gemeindeeigenen Stand werden CHF 3 pro Laufmeter erhoben.

Ein Vergleich mit den Städten Solothurn und Olten zeigt, dass die Balsthaler Gebühren für Standplätze ohne gemeindeeigenen Stand bei beiden Marktarten tiefer liegen. Bei der Miete von Marktständen bewegen sich insbesondere die Jahrmarktgebühren in einer vergleichbaren Grössenordnung. Mit den vorgesehenen Ansätzen wird der unterschiedlichen Bedeutung von Wochen- und Jahrmärkten Rechnung getragen, ohne die Marktfahrenden übermässig zu belasten.

**Frei- und Hallenbad**

Für die Nutzung des Frei- und Hallenbads durch externe Veranstalter wurden im Rahmen der Totalrevision eigene Gebührenrahmen festgelegt. Diese betragen für Veranstaltungen im Freibad CHF 200 bis CHF 5'000 und im Hallenbad CHF 200 bis CHF 2'500. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie der beanspruchten Infrastruktur. Zusätzlich erforderliche Personaleinsätze werden separat nach Aufwand verrechnet. Damit wird sichergestellt, dass bei besonderen Veranstaltungen die damit verbundenen Kosten angemessen berücksichtigt und nicht vollständig durch den ordentlichen Badebetrieb beziehungsweise die Allgemeinheit getragen werden.

**Feuerwehr**

Für die Feuerwehr wird im Rahmen der Totalrevision ein Gebührentarif eingeführt. Bisher waren die verrechenbaren Leistungen der Feuerwehr im kommunalen Gebührenreglement nicht mit konkreten Ansätzen geregelt. Der neue Tarif legt fest, welche Gebühren für besondere, kostenpflichtige Einsätze und Dienstleistungen sowie für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten erhoben werden. Beispielsweise werden für den Personaleinsatz CHF 50 pro Stunde, für ein Löschfahrzeug CHF 350 pro Einsatz und für den Verkehrsdienst CHF 60 pro Person und Stunde verrechnet. Damit wird eine klare und einheitliche Grundlage für die Verrechnung solcher Leistungen geschaffen. Die ordentliche Hilfeleistung bei Bränden bleibt davon unberührt. Bei wiederholten ungewollten Alarmen von Brandmeldeanlagen können ab dem dritten Alarm die entstandenen Sold- und Fahrzeugkosten bis höchstens CHF 1'000 pro Einsatz verrechnet werden.

**Mietgebühren für gemeindeeigene Anlagen**

Die Mietgebühren für gemeindeeigene Gebäude und Anlagen wurden überprüft und teilweise neu festgelegt. Dabei wurde insbesondere zwischen der Nutzung durch ortsansässige Vereine, privaten Anlässen und auswärtigen Veranstaltern unterschieden. Die regelmässige Benützung der Turnhallen durch ortsansässige Vereine für Trainings, Proben und Meisterschaftsspiele bleibt von Montag bis Freitag gebührenfrei. Damit wird die Vereinstätigkeit weiterhin grosszügig unterstützt.

Für einmalige Reservationen ausserhalb der regelmässigen Vereinsnutzung wird neu eine Grundgebühr von CHF 150 erhoben. Diese gilt für ortsansässige Vereine, Ortsparteien und öffentliche Institutionen anstelle der ordentlichen Mietgebühren. Damit leisten auch diese Nutzer einen Beitrag an den Aufwand für Reservation, Bereitstellung und Betreuung der Anlagen, ohne dass ihnen die vollen Mietgebühren verrechnet werden.

Die ordentlichen Mietgebühren wurden ebenfalls überprüft. So steigt beispielsweise die Tagesgebühr für eine Turnhalle im Rainfeld von CHF 300 auf CHF 450, während die Tagesgebühr für den Kultursaal Haulismatt inklusive Foyer und Toiletten von CHF 1'300 auf CHF 800 sinkt. Die Ansätze berücksichtigen damit die unterschiedlichen Räumlichkeiten und deren Nutzung. Neu werden zudem die Bedingungen für die Annullierung bestätigter Reservationen ausdrücklich geregelt. Je nach Zeitpunkt der Absage wird ein Teil oder die gesamte Mietgebühr fällig. Dadurch soll verhindert werden, dass reservierte Räumlichkeiten kurzfristig ungenutzt bleiben, obwohl sie anderweitig hätten vermietet werden können.

**Finanzielle Auswirkungen und Schlussbemerkung**

Mit der Totalrevision des Gebührenreglements wird ein weiterer Beitrag zur Stabilisierung des kommunalen Finanzhaushalts geleistet. Die Gebühren wurden jedoch nicht pauschal erhöht, sondern einzeln überprüft und unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands, der anfallenden Kosten sowie von Vergleichen mit anderen Gemeinden angepasst. Während einzelne Leistungen künftig stärker den Gebührenpflichtigen verrechnet werden, bleiben andere Ansätze unverändert oder werden gesenkt.

Der Gemeinderat rechnet aufgrund der vorgesehenen Anpassungen mit zusätzlichen Einnahmen von rund CHF 100'000 pro Jahr. Dabei handelt es sich um eine Schätzung. Die tatsächlichen Mehreinnahmen hängen insbesondere davon ab, wie häufig die gebührenpflichtigen Leistungen künftig beansprucht werden. Eine verlässliche Bezifferung ist deshalb erst nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte möglich.

Die Gebührenrevision allein vermag die finanziellen Herausforderungen der Gemeinde nicht zu lösen. Sie ist jedoch ein Bestandteil der eingeleiteten Massnahmen zur Haushaltsstabilisierung. Ihr Ziel besteht darin, die Kosten kommunaler Dienstleistungen angemessener zwischen den Personen, welche diese Leistungen beanspruchen, und der Allgemeinheit zu verteilen.

Der Gemeinderat hat das Geschäft an der Sitzung vom 29. Oktober 2026 behandelt und den Antrag in der nun vorliegenden Form einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

**Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgende Beschlüsse zu fassen:**

1. **Die Gemeindeversammlung genehmigt das totalrevidierte Gebührenreglement.**
2. **Die Gemeindeversammlung beschliesst das Inkrafttreten per 1. Januar 2027.**

Freundliche Grüsse

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

balsthal

## Reglement

# Gebührenreglement

## Version 1.0

**Einwohnergemeinde Balsthal**
Goldgasse 13, Postfach, 4710 Balsthal

# Inhaltsverzeichnis

**1. Allgemeine Bestimmungen 3**

**2. Besondere Bestimmungen 7**

**3. Übergangs- und Schlussbestimmungen 8**

**Hinweis Sprachregelung**

Für eine bessere Lesbarkeit des Reglements wird die männliche Form für sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Alle verwendeten Bezeichnungen gelten jedoch ausdrücklich für beide Geschlechter in gleicher Weise.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal – gestützt auf § 18 der Gemeindeordnung vom 01.08.2025 – beschliesst:

# 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Reglements

[1] Gebühren sind Entschädigungen für Amtshandlungen und Dienstleistungen der Einwohnergemeinde sowie für die Benutzung oder Überlassung öffentlicher Sachen.

[2] Dieses Reglement regelt gemeinsam mit dem Anhang zum Gebührenreglement die Erhebung von Gebühren und Auslagen für:

a) Tätigkeiten, Verfügungen und Dienstleistungen der Behörden und der Verwaltung;

b) Leistungen des Bestattungswesens, Werkhofs, Gebäudeunterhalts und Feuerwehr;

c) die Benutzung oder Überlassung öffentlicher Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Sachen, Fahrzeuge und Materialien.

[3] Das Reglement findet Anwendung, sofern keine anderweitigen bundesrechtlichen, kantonalen oder kommunalen Gebührenvorschriften bestehen.

[4] Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Reglements dem Anhang vor. Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie besondere Gebührenregelungen in anderen Gemeindeerlässen.

[5] Gebührenfrei sind Leistungen, die ausschliesslich für Behörden, Verwaltungszweige oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde erbracht werden. Leistungen für den persönlichen Bedarf von Behördenmitgliedern oder Angestellten bleiben gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenpflicht

[1] Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung oder Amtshandlung der Verwaltung oder einer Behörde veranlasst, eine Dienstleistung der Einwohnergemeinde beansprucht oder öffentliche Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Sachen, Fahrzeuge oder Materialien benützt.

[2] Haben mehrere Personen eine Leistung gemeinsam veranlasst oder beansprucht, haften sie für die Gebühr und die Auslagen solidarisch.

§ 3 Festlegung und Bemessung der Gebühren

[1] Die Gebühren, Gebührenrahmen und Stundenansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.

[2] Die Gebühren sind nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festzusetzen. Der Gesamtertrag aus den Gebühren soll den zurechenbaren Aufwand grundsätzlich nicht übersteigen. Die Gebühr muss im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

[3] Bei der Festsetzung der Gebühren werden insbesondere berücksichtigt:

a) der personelle und materielle Aufwand;

b) der Umfang und die Komplexität der Leistung;

c) die Bedeutung, der Nutzen und das Interesse der gebührenpflichtigen Person.

[4] Ist für eine Leistung kein Tarif festgelegt, wird der tatsächliche Aufwand nach den Stundenansätzen des Anhangs verrechnet. Kosten für beigezogene Dritte, Materialien und weitere Auslagen werden zusätzlich erhoben. Vorbehalten bleiben Leistungen, die aufgrund übergeordneten Rechts unentgeltlich zu erbringen sind.

## § 4 Gebührenreduktion, Gebührenverzicht und Gebührenerlass

[1] Das zuständige Kadermitglied kann eine Gebührenrechnung um max. CHF 1’000.– reduzieren oder bis zu einem Rechnungsbetrag von CHF 1’000.– darauf verzichten, wenn:

a) ein offensichtlicher Härtefall vorliegt;

b) die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt;

c) der Erhebungsaufwand im Missverhältnis zur Gebühr steht.

[2] Über weitergehende Reduktionen und Erlasse entscheidet der Gemeinderat.

[3] Die Entscheide gemäss § 4 Abs. 1 und 2 sind zu begründen und zu dokumentieren.

[4] Unrechtmässig erwirkte Gebührenreduktionen, Gebührenverzichte oder Gebührenerlasse können während 5 Jahren seit Gewährung nachgefordert werden.

## § 5 Gebührenbemessung

[1] Gebühren werden als Pauschalgebühren, innerhalb eines Gebührenrahmens oder nach Aufwand bemessen.

[2] Pauschalgebühren werden unabhängig vom tatsächlich entstandenen Aufwand des Einzelfalls erhoben.

[3] Gebühren nach Aufwand werden nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand und den Stundenansätzen des Anhangs berechnet. Die Abrechnung des Zeitaufwands erfolgt je angebrochene Viertelstunde.

[4] Bei Gebührenrahmen wird die Gebühr insbesondere nach Aufwand, Dauer, Umfang, Komplexität und Bedeutung des Geschäfts festgesetzt.

[5] Als Halbtag gilt eine Dauer von höchstens 6 Stunden. Als ganzer Tag gilt eine Dauer von mehr als 6 bis höchstens 12 Stunden. Für die Gebührenberechnung ist die jeweils gebührenpflichtige Dauer inkl. allfälliger Auf- und Abbauarbeiten massgebend.

[6] Bei einer zusammenhängenden mehrtägigen Reservation wird für jeden Tag, an dem die Liegenschaft reserviert ist, ein ganzer Tag verrechnet, unabhängig von der tatsächlichen Benützungsdauer. Die Sperrzeit wird nicht als Reservationstag verrechnet. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Anhang.

## § 6 Erhebung der Gebühren

[1] Sämtliche nach diesem Reglement erhobenen Gebühren und Auslagen fallen ausschliesslich der Einwohnergemeinde Balsthal zu.

[2] Die Gebühren werden durch Barinkasso, digitale Zahlungsmittel oder Rechnungsstellung erhoben. Vorbehalten bleibt die Erhebung eines Kostenvorschusses gemäss § 7.

[3] Kleinbeträge bis und mit CHF 20.– werden unmittelbar mittels Barzahlung oder digitalem Zahlungsmittel erhoben. Eine Rechnungsstellung erfolgt nur ausnahmsweise.

[4] Die Berechnung der Gebühren und Auslagen ist für die gebührenpflichtige Person nachvollziehbar auszuweisen. Gebühren nach Aufwand sind unter Angabe des Zeitaufwands und des angewendeten Stundenansatzes abzurechnen.

## § 7 Kostenvorschuss

[1] Vor Beginn oder Fortsetzung einer gebührenpflichtigen Leistung kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden, wenn mit erheblichen Kosten zu rechnen ist oder die Einbringlichkeit der Forderung gefährdet erscheint.

[2] Die Höhe des Vorschusses darf die anfallenden Gebühren und Auslagen nicht übersteigen.

[3] Besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung, darf diese nur verweigert werden, wenn das übergeordnete Recht dies zulässt.

## § 8 Fälligkeit und Zahlungsfristen

[1] Gebühren und Auslagen werden mit der Eröffnung der Gebührenverfügung oder, sofern keine Verfügung erforderlich ist, mit der Zustellung der Rechnung in Rechnung gestellt.

[2] Die Gebühren und Auslagen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung oder Zustellung der Rechnung zu bezahlen und werden mit Ablauf dieser Zahlungsfrist fällig.

[3] Bestehen aufgrund früherer Zahlungsausstände begründete Zweifel an der fristgerechten Bezahlung, kann die Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangt werden.

## § 9 Zahlungserleichterungen

[1] Die Finanzabteilung kann auf begründetes Gesuch eine Ratenzahlung bewilligen, wenn die sofortige Bezahlung eine erhebliche Härte darstellen würde und die Forderung dadurch nicht gefährdet wird.

[2] Gesuche um Ratenzahlung sind möglichst vor Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich, telefonisch oder persönlich bei der Finanzabteilung vorzubringen. Verspätete Gesuche können berücksichtigt werden, sofern die Forderung noch nicht betrieben wurde.

[3] Die Finanzabteilung legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Dauer, Anzahl und Fälligkeit der Raten fest, wobei höchstens vier Raten gewährt werden.

[4] Bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Rate kann der gesamte Restbetrag sofort fällig erklärt und eingezogen werden.

[5] Auf dem jeweils ausstehenden Betrag bleibt der Verzugszins geschuldet.

## § 10 Aussergewöhnlicher Aufwand

[1] Verursacht eine Leistung einen aussergewöhnlichen, bei der Festlegung des Tarifs nicht vorhersehbaren Aufwand, kann der zuständige Verwaltungszweig die nachgewiesenen Mehrkosten zusätzlich erheben.

[2] Die gebührenpflichtige Person ist vorab über die voraussichtliche Gebührenhöhe zu informieren und anzuhören.

[3] Der Entscheid über die Erhebung der Mehrkosten und deren Berechnung ist zu begründen und nachvollziehbar auszuweisen.

## § 11 Mahnung und Betreibung

[1] Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

[2] Bleibt die Forderung nach Ablauf der in der Mahnung angesetzten Frist von 10 Tagen unbezahlt, erfolgt eine weitere Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen.

[3] Für Mahnungen werden Gebühren gemäss Anhang erhoben.

[4] Bleibt die Forderung nach Ablauf der in der zweiten Mahnung angesetzten Frist unbezahlt, wird die Betreibung eingeleitet.

[5] Betreibungs-, Gerichts- und weitere Drittkosten werden der gebührenpflichtigen Person vollumfänglich auferlegt.

[6] Gesetzliche Sicherungsrechte der Gemeinde bleiben vorbehalten.

## § 12 Verzug

[1] Fällige Gebühren und Auslagen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen.

[2] Der Verzugszins richtet sich nach dem jeweils geltenden obligationenrechtlichen Verzugszinssatz, soweit das übergeordnete oder kommunale Recht keinen anderen Ansatz für den Verzugszins vorsieht.

[3] Auf die Erhebung von Verzugszinsen kann verzichtet werden, wenn der geschuldete Zinsbetrag CHF 20.– nicht übersteigt.

## § 13 Rechtsschutz

[1] Gegen Gebührenverfügungen und Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der auf der Verfügung oder Rechnung bezeichneten Beschwerdeinstanz erhoben werden.

[2] Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Gemeindeordnung.

[3] Die Beschwerdeinstanz kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Wird dieser trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgerecht geleistet, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

§ 14 Verjährung

[1] Gebührenforderungen verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Frist neu zu laufen.

[3] Die Verjährung steht still, solange die gebührenpflichtige Person in der Schweiz nicht belangt werden kann.

[4] Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre.

## 2. Besondere Bestimmungen

§ 15 Grundeigentümerbeiträge

[1] Für Bau- und Erschliessungsbeiträge findet das «Reglement über Grundeigentümerbeiträge» Anwendung.

§ 16 Mehrwertsteuer

[1] Bei mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen wird die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer zusätzlich zur Gebühr erhoben, sofern sie im Anhang nicht ausdrücklich als im Tarif enthalten bezeichnet wird.

[2] Diese Bestimmung gilt für sämtliche mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen der Einwohnergemeinde Balsthal.

§ 17 Benützung durch ortsansässige Vereine und Dritte

[1] Vergünstigungen und Gebührenbefreiungen für ortsansässige Vereine gelten ausschliesslich für Veranstaltungen und Nutzungen, die im Rahmen der in den Statuten vorgesehenen Vereinstätigkeit erfolgen.

[2] Werden Räumlichkeiten oder Anlagen durch ortsansässige Vereine für private Zwecke von Vereinsmitgliedern oder Dritten reserviert oder genutzt, finden die Vergünstigungen und Gebührenbefreiungen für ortsansässige Vereine keine Anwendung.

[3] Dasselbe gilt für Anlässe, die durch auswärtige Veranstalter organisiert oder durchgeführt und über ortsansässige Vereine angemeldet oder vermittelt werden.

[4] In diesen Fällen gelten die ordentlichen Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement. Massgebend sind der tatsächliche Nutzungszweck und der tatsächliche Veranstalter, unabhängig davon, wer die Reservation vornimmt.

## 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

[1] Das Gebührenreglement vom 16.06.2014 sowie alle widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

[2] Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst oder vollständig erbracht wurden, gilt das bisherige Recht. Für nach dem Inkrafttreten erbrachte Leistungen gilt das neue Recht.

§ 19 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 01.01.2027 in Kraft.

| | |
|---|---|
| Der Gemeindepräsident | Der Gemeindeschreiber |
| Freddy Kreuchi | Peter Neukomm |

Version 1.0 genehmigt von der Gemeindeversammlung Balsthal am DD.MM.JJJJ

Version 1.0 genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement am DD.MM.JJJJ

**Änderungstabelle nach Beschluss**

| Version | GV | Kanton | Inkrafttreten | Element | Änderung |
|---|---|---|---|---|---|
| 1.0 | DD.MM.JJJJ | DD.MM.JJJJ | 01.01.2027 | Reglement | Totalrevision |

# Anhang A

## 1. Allgemeine Tarife und Gemeinderat

### 1.1 Stundenansätze

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Gemeindepräsident | pro Stunde | CHF 140.– |
| Leiter Verwaltung | pro Stunde | CHF 140.– |
| Kaderangestellte | pro Stunde | CHF 130.– |
| Angestellte mit Führungsfunktion | pro Stunde | CHF 110.– |
| Fachangestellte | pro Stunde | CHF 90.– |
| Betriebsangestellte | pro Stunde | CHF 70.– |
| Hilfs- und Reinigungsangestellte | pro Stunde | CHF 50.– |
| Lernende / Praktikanten | pro Stunde | CHF 35.– |

### 1.2 Beschwerdeentscheide durch den Gemeinderat

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Kostenvorschuss | pro Beschwerde | CHF 200.– bis CHF 500.– |
| Entscheidgebühr bei Abweisung | pro Entscheid | CHF 200.– bis CHF 500.– |

## 1.3 Beglaubigungen und Beurkundungen

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Beglaubigung von Kopien | Einzelkopie | CHF 30.– |
| Beglaubigung von Kopien | jede weitere Kopie | CHF 15.– |
| Beglaubigung von Unterschriften (inkl. Reisebegleitungen) | pro Geschäftsfall | CHF 40.– |

## 2. Einwohnerkontrollwesen

### 2.1 Einwohnerkontrollwesen

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Anmeldung gesetzlicher Wohnsitz, Schweizer Staatsangehörige | pro volljährige Person | CHF 20.– |
| Anmeldung gesetzlicher Wohnsitz, ausländische Staatsangehörige mit Zuzug innerhalb der Schweiz | pro volljährige Person | CHF 20.– |
| Anmeldung gesetzlicher Wohnsitz, ausländische Staatsangehörige mit Zuzug aus dem Ausland | pro volljährige Person | CHF 40.– |
| Anmeldung Wochenaufenthalt | pro Anmeldung | CHF 30.– |
| Abmeldung und Umzug | pro Abmeldung / Umzug | CHF 20.– |
| Erste schriftliche Aufforderung zur Anmeldung | pro Aufforderung | CHF 0.- |
| Jede weitere schriftliche Aufforderung zur Anmeldung | pro Aufforderung | CHF 30.– |
| Verlängerung Wochenaufenthalt | pro Verlängerung | CHF 30.– |
| Ausstellung Heimatausweis | pro Ausweis | CHF 30.– |
| Verlängerung Heimatausweis | pro Verlängerung | CHF 20.– |
| Bearbeitung eines Gesuchs im Ausländerbereich | pro Gesuch | CHF 30.– |
| Durchsetzung Zwangsanmeldung oder Krankenversicherungspflicht | pro Fall | CHF 50.– |
| Wohnsitzbescheinigung für Einzelpersonen | pro Bescheinigung | CHF 20.– |
| Wohnsitzbescheinigung für Familien | pro Bescheinigung | CHF 30.– |
| Bescheinigung für Führerausweisgesuche | pro Bescheinigung | CHF 30.– |
| Lebensbescheinigung | pro Bescheinigung | CHF 30.– |
| Organisation einer Übersetzung | pro Gespräch | CHF 150.– |
| Nichterscheinen zu einem Termin ohne Abmeldung | pro Termin | CHF 50.– |

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Adressauskünfte für Private, Firmen o. ä. | pro Auskunft | CHF 20.– |
| Adressverzeichnisse in Listenform | pro Auskunft | CHF 50.– |
| Etikettensätze für Haushaltungen | pro Satz | CHF 200.– |
| Etikettensätze für Jahrgänger und Dorfvereine | pro Satz | CHF 100.– |

## 2.2 Kopier- und Scanleistungen

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Kopie A4, schwarz-weiss | pro Seite | CHF 0.50 |
| Kopie A3, schwarz-weiss | pro Seite | CHF 0.70 |
| Kopie A4, farbig | pro Seite | CHF 0.80 |
| Kopie A3, farbig | pro Seite | CHF 1.00 |
| Scannen und elektronische Zustellung | pro Seite | CHF 0.20 |

Die Gebühren gelten für separat verlangte Kopier- und Scanleistungen. Im Rahmen anderer gebührenpflichtiger Amtshandlungen erstellte Kopien, Ausdrucke und Scans sind in der jeweiligen Gebühr enthalten. Die ersten zwei Seiten sind kostenlos. Ab mehr als 50 Seiten oder bei besonderem Bearbeitungsaufwand wird zusätzlich der Zeitaufwand verrechnet. Extern erstellte Plan- und Spezialkopien werden zu den effektiven Kosten zuzüglich Verwaltungsaufwand verrechnet.

## 2.3 Archivsuche

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Archivsuche bis und mit 30 Minuten | pro Anfrage | gebührenfrei |
| Archivsuche ab 30 Minuten | pro Anfrage | nach Aufwand |

## 2.4 Inventur- und Friedensrichteramt

Gebühren und Bussen richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

## 3. Bestattungswesen

### 3.1 Administrationskosten

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Administrative Bearbeitung eines Todesfalls | pro Todesfall | CHF 80.– |
| Bewilligung eines Grabmals | pro Bewilligung | CHF 50.– |
| Aushang einer Todesanzeige im Anschlagkasten | pro Todesfall | CHF 30.– |

### 3.2 Bestattungskosten für einheimische Personen

Als einheimisch gelten Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Balsthal hatten.

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Sargaufbahrung in der St. Antonius-Kapelle | pro Bestattung | CHF 350.– |
| Urnenaufbahrung in der St. Antonius-Kapelle | pro Bestattung | CHF 150.– |
| Erdbestattungsgrab mit Sargträgern | pro Bestattung | CHF 1’500.– |
| Erdbestattungsgrab ohne Sargträger | pro Bestattung | CHF 1’300.– |
| Urnengrab | pro Bestattung | CHF 700.– |
| Urnenhaingrab | pro Bestattung | CHF 250.– |
| Gemeinschaftsgrab | pro Bestattung | CHF 150.– |
| Exhumierung eines Sarggrabs | pro Exhumierung | CHF 1’500.– |
| Exhumierung eines Urnengrabs | pro Exhumierung | CHF 500.– |
| Exhumierung eines Urnenhaingrabs | pro Exhumierung | CHF 300.– |

## 3.3 Bestattungskosten für auswärtige Personen

Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb von Balsthal hatten, jedoch während insgesamt mindestens 20 Jahren ihren gesetzlichen Wohnsitz in Balsthal hatten, werden hinsichtlich der Bestattungsgebühren den einheimischen Personen gleichgestellt.

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Sargaufbahrung in der St. Antonius-Kapelle | pro Bestattung | CHF 350.– |
| Urnenaufbahrung in der St. Antonius-Kapelle | pro Bestattung | CHF 150.– |
| Erdbestattungsgrab mit Sargträgern | pro Bestattung | CHF 2’500.– |
| Erdbestattungsgrab ohne Sargträger | pro Bestattung | CHF 2’300.– |
| Urnengrab | pro Bestattung | CHF 1’300.– |
| Urnenhaingrab | pro Bestattung | CHF 750.– |
| Gemeinschaftsgrab | pro Bestattung | CHF 550.– |
| Exhumierung eines Sarggrabs | pro Exhumierung | CHF 1’500.– |
| Exhumierung eines Urnengrabs | pro Exhumierung | CHF 500.– |
| Exhumierung eines Urnenhaingrabs | pro Exhumierung | CHF 300.– |

# 4. Finanzwesen

## 4.1 Mahn- und Betreibungswesen

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Mahngebühr, erste Mahnung | pro Mahnung | CHF 20.– |
| Mahngebühr, zweite Mahnung | pro Mahnung | CHF 50.– |
| Bearbeitungsgebühr Betreibung | pro Betreibung | CHF 100.– |
| Löschung einer Betreibung ohne Rechtsanspruch | pro Betreibung | CHF 50.– |
| Löschung eines Verlustscheins | pro Verlustschein | CHF 100.– |

## 4.2 Ratenzahlungen

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Gewährung einer Ratenzahlung | pro Gesuch | CHF 20.– |

## 4.3 Hundesteuern

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Kommunale Hundegebühr (Stichtag: 1. April, § 14 Abs. 3 Hundegesetz) | pro Hund und Jahr | CHF 100.– |
| Registrierung eines Hundehalters in der Datenbank | pro Registrierung | CHF 20.– |

Die kantonale Hundesteuer richtet sich nach dem Gesetz über das Halten von Hunden und wird gemeinsam mit der kommunalen Hundesteuer in Rechnung gestellt.

## 4.4 Betreuungsgutschriften

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Verfügung über Betreuungsgutschriften bei Ablehnung | pro Verfügung | CHF 150.– |

## 5. Bildungswesen

### 5.1 Gebühren Schulverwaltung

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Ausstellung von Zeugnissen aufgrund eines Verlusts | pro Schuljahr | CHF 100.– |
| Organisation einer Übersetzung | pro Gespräch | CHF 150.– |

# 6. Bauwesen

## 6.1 Administrationsgebühren

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Leihweise Abgabe von Baugesuchsakten | Depot | CHF 200.– |
| Leihgebühr | pro angefangene Woche | CHF 60.– |

## 6.2 Baubewilligungsgebühren

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Prüfung Baugesuche, Voranfragen, Zustellung des Entscheids und baupolizeiliche Kontrollen ohne Schnurgerüstabnahme | nach Aufwand | mind. CHF 500.– |
| Verlängerung von Baubewilligungen | nach Aufwand | mind. CHF 300.– |
| Auflage von Gestaltungsplänen | nach Aufwand | mind. CHF 1’000.– |
| Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche | nach Aufwand | mind. CHF 300.– |
| Zusatzbewilligung für abgeänderte oder erweiterte Baugesuche | nach Aufwand | mind. CHF 300.– |
| Zuschlag für nachträglich erteilte Baubewilligungen | pauschal | CHF 500.– |
| Baupublikation | pro Publikation | CHF 150.– |

## 6.3 Anlassbewilligungen

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Anlassbewilligung, halber Tag | pro Bewilligung | CHF 60.– |
| Anlassbewilligung, ganzer Tag | pro Bewilligung | CHF 120.– |
| Anlassbewilligung, mehrtägig | pro Bewilligung | CHF 200.– |
| Freinachtbewilligung, 00:30 bis 04:00 Uhr | pro Bewilligung | CHF 100.– |

## 7. Öffentlicher Grund, Verkehr und Parkierung

### 7.1 Benützung des öffentlichen Grundes für bauliche Nutzungen

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Lagerung von Baumaterialien und dergleichen auf öffentlichem Grund | Grundtaxe | CHF 150.– |
| Flächengebühr für die Lagerung | pro Monat und m² | CHF 5.– |
| Bewilligung für Grabarbeiten in öffentlichem Areal | pro Bewilligung | CHF 150.– |
| Entwässerung von Vorplätzen auf das öffentliche Strassenareal | pro m² | CHF 25.– |

### 7.2 Benützung des öffentlichen Grundes für Veranstaltungen

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Ortsansässige Vereine, nicht kommerziell | pro Tag | gebührenfrei |
| Ortsansässig, kommerziell mit Anlassbewilligungspflicht | pro Tag | CHF 25.– |
| Kommunale Veranstaltungen, nicht kommerziell | pro Tag | gebührenfrei |
| Kommunale Veranstaltungen, kommerziell mit Anlassbewilligungspflicht | pro Tag | CHF 25.– |
| Übrige Veranstaltungen, nicht kommerziell | pro Tag | CHF 25.– |
| Übrige Veranstaltungen, kommerziell mit Anlassbewilligungspflicht | pro Tag | CHF 50.– |

### 7.3 Parkierung

Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen richten sich nach dem Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Balsthal.

## 7.4 Weitere Dienstleistungen Bewilligungen

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Ausnahmebewilligung für das Befahren von Gemeindestrassen mit Beschränkungen | pro Bewilligung | CHF 80.– |
| Temporäre Aufhebung der blauen Zone (für Veranstaltungen und dgl.) | pro Bewilligung | CHF 80.– |
| Hinweistafeln an Ortseingängen, ortsansässige Vereine | pro Bewilligung | CHF 25.– |
| Hinweistafeln an Ortseingängen, auswärtige Vereine | pro Bewilligung | CHF 50.– |

# 8. Werkhof und Gebäudeunterhalt

## 8.1 Personaleinsatz Werkhof und Gebäudeunterhalt

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Personaleinsätze Werkhof und Gebäudeunterhalt | pro Stunde | nach Aufwand |

## 8.2 Fahrzeuge und Transporte

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Kommunalfahrzeug inklusive Fahrer | pro Stunde | CHF 150.– |
| Transport durch den Werkhof innerhalb von Balsthal | bis 10 Artikel | CHF 50.– |
| Transport durch den Werkhof innerhalb von Balsthal | bis 20 Artikel | CHF 100.– |
| Transport durch den Werkhof innerhalb von Balsthal | ab 21 Artikeln | CHF 150.– |
| Transport durch den Werkhof ausserhalb von Balsthal | pro Stunde | nach Aufwand |

## 8.3 Abschleppdienste

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Abschleppdienst durch den Werkhof | nach Aufwand | mind. CHF 300.– |

## 8.4 Materialvermietung

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Festtischgarnitur, bestehend aus einem Tisch und zwei Bänken | pro Garnitur | CHF 20.– |
| Marktstand | pro Stand | CHF 40.– |
| Flaggen und Fahnen | pro Stück | CHF 20.– |

## 8.5 Weitere Dienstleistungen

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Abgabe von Hausnummern, ohne Montage | pro Hausnummer | CHF 60.– |

## 9. Marktwesen

### 9.1 Mietgebühren Wochenmärkte

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| 3-Meter-Stand, gedeckt | pro Einheit | CHF 15.– |
| 3-Meter-Stand, ungedeckt | pro Einheit | CHF 10.– |
| 5-Meter-Stand, ungedeckt | pro Einheit | CHF 20.– |
| Standplatz ohne Stand | pro Laufmeter | CHF 3.– |

Die Reinigung der Stände und der Standplätze erfolgt durch die Mieter.

### 9.2 Mietgebühren Jahrmärkte

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| 3-Meter-Stand, gedeckt | pro Einheit | CHF 60.– |
| 3-Meter-Stand, ungedeckt | pro Einheit | CHF 50.– |
| 5-Meter-Stand, ungedeckt | pro Einheit | CHF 75.– |
| Standplatz ohne Stand | pro Laufmeter | CHF 6.– |

Die Reinigung der Stände und der Standplätze erfolgt durch die Mieter.

## 10. Frei- und Hallenbad

### 10.1 Freibad

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Grundgebühr für eine Veranstaltung eines externen Anbieters | pro Veranstaltung | CHF 200.– bis CHF 5’000.– |
| Personalaufwand durch eine Veranstaltung | pro Stunde | nach Aufwand |
| Sonnenschirm | pro Tag | CHF 20.– |
| Badschrank | pro Saison | CHF 100.– |
| Bahn für Vereine und Gruppen ab zehn Personen | pro Stunde | CHF 20.– |

### 10.2 Hallenbad

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Grundgebühr für eine Veranstaltung eines externen Anbieters | pro Veranstaltung | CHF 200.– bis CHF 2’500.– |
| Personalaufwand durch eine Veranstaltung | pro Stunde | nach Aufwand |

## 11. Feuerwehr

### 11.1 Feuerwehrpersonal

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Einsatzsold, gradunabhängig | pro Person & Einsatzstunde | CHF 50.– |
| Hilfeleistung im Rahmen der Nachbarhilfe | pro Person & Einsatzstunde | CHF 30.– |

### 11.2 Fahrzeug und Anhänger

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Hubrettungsfahrzeug | pro Einsatz | CHF 450.– |
| Löschfahrzeug (TLF > 12 t) | pro Einsatz | CHF 350.– |
| Schlauchverlegefahrzeug | pro Einsatz | CHF 250.– |
| Vorausrettungsfahrzeug | pro Einsatz | CHF 250.– |
| Mannschaftstransport- und Mehrzweckfahrzeug unter 7,5 t | pro Fahrzeug und Einsatz | CHF 150.– |
| Materialanhänger | pro Einsatz | CHF 50.– |

### 11.3 Material und Geräte

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Kleingeräte wie Leitern, Pumpen, Lüfter, Sägen, Wärmebildkamera und Scheinwerfer | pro Gerät und Einsatz | CHF 50.– |
| Technische Rettungsgeräte wie Schere, Spreizer, Rammzylinder und Hebekissen | pro Gerät und Einsatz | CHF 200.– |
| Notstromaggregat auf Anhänger | pro Einsatz | CHF 200.– |

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Atemschutzgerät inklusive einer Flasche | pro Gerät und Einsatz | CHF 100.– |
| Reinigung der Brandschutzausrüstung | pro Set | CHF 45.– |
| Schlauchmaterial | pro 20 m | CHF 10.– |
| Handfeuerlöscher | pro Tag | zum Tagespreis |
| Treib- und Betriebsstoffe | nach Abrechnung | zum Tagespreis |

Über die Materialabgabe an Private und Vereine entscheidet die Feuerwehrkommission. Die Verrechnungsansätze basieren auf den Gebührentarifen.

## 11.4 Dienstleistungen

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Füllen von Atemschutzflaschen | pro Flasche | CHF 10.– |
| Verkehrsdienst, ohne Material | pro Person und Stunde | CHF 60.– |
| Material- und Magazinarbeiten | pro Person und Stunde | CHF 30.– |

## 11.5 Schadendienst

Material und Fahrzeuge werden gemäss der Verordnung über den kantonalen Schadendienst verrechnet.

## 11.6 Brandmeldeanlagen und Schlüsselrohr

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Schlüsselrohr: Beratung, Inbetriebnahme und Dokumentation | einmalig | CHF 300.– |
| Brandmeldeanlage: Inbetriebnahme | einmalig | CHF 300.– |
| Brandmeldeanlage: Betriebsentschädigung | jährlich | CHF 250.– |

Ab dem dritten ungewollten Alarm kann die Feuerwehr dem Anlageeigentümer, gestützt auf GVG § 92 Abs. 2, 4 und 5, die entstandenen Sold- und Fahrzeugkosten, höchstens jedoch CHF 1’000.– pro Einsatz, verrechnen.

## 11.7 Verpflegungskosten

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Hauptmahlzeit inklusive Getränke | pro Person & Einsatz | max. CHF 26.– |
| Zwischenverpflegung inklusive Getränke | pro Person & Einsatz | max. CHF 16.– |

## 12. Mietgebühren

### 12.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Bemessung von Halbtag, ganzem Tag und mehrtägigen Reservationen gilt § 5 Abs. 5 und 6 des Gebührenreglements.

Bei der Stornierung einer bestätigten Reservation werden die nachfolgenden Gebühren erhoben. Reservationen gemäss Ziff. 12.3 sind davon ausgenommen.

a) mehr als 6 Monate vor dem Anlass: gebührenfrei

b) 3 bis 6 Monate vor dem Anlass: 25 % der geschuldeten Gebühr

c) 1 bis weniger als 3 Monate vor dem Anlass: 50 % der geschuldeten Gebühr

d) weniger als 1 Monat vor dem Anlass: 100 % der geschuldeten Gebühr

### 12.2 Regelmässige Benützung durch Vereine

Die Benützung von Turnhallen für Proben, Trainings- oder Meisterschaftsspiele, Übungen oder Unterricht durch ortsansässige Vereine ist von Montag bis Freitag gebührenfrei.

### 12.3 Grundgebühr für ortsansässige Vereine, Ortsparteien und öffentliche Institutionen

Bei einmaligen Reservationen ausserhalb der regelmässigen Benützung gemäss Ziff. 12.2 durch ortsansässige Vereine, Ortsparteien und öffentliche Institutionen wird eine Grundgebühr pro Reservation erhoben. Die ordentlichen Nutzungsgebühren entfallen. Als ortsansässiger Verein kann ein Verein anerkannt werden, dessen Statuten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, dessen Vorstand statutenkonform gewählt wurde und bei dem mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder in Balsthal wohnhaft sind.

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Kultursaal Haulismatt | pro Reservation | CHF 150.– |
| Mehrzweckgebäude Litzi | pro Reservation | CHF 150.– |
| Sporthalle Haulismatt | pro Reservation | CHF 150.– |
| Turnhalle Rainfeld | pro Reservation | CHF 150.– |
| Stornierung mehr als sechs Monate vor dem Anlass | pro Stornierung | CHF 50.– |
| Stornierung sechs Monate oder weniger vor dem Anlass | pro Stornierung | CHF 100.– |

## 12.4 Turnhallen Rainfeld und Aussenanlagen

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Turnhalle Rainfeld oben | pro Stunde | CHF 50.– |
| Turnhalle Rainfeld unten | pro Stunde | CHF 50.– |
| Turnhalle Rainfeld oben | pro Tag | CHF 450.– |
| Turnhalle Rainfeld unten | pro Tag | CHF 450.– |
| Aussenanlagen | pro Tag | CHF 150.– |

## 12.5 Haulismatt

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Sporthalle Haulismatt, 1/3 Halle ohne Foyer | pro Stunde | CHF 150.– |
| Sporthalle Haulismatt, 3/3 Halle ohne Foyer | pro Halbtag | CHF 450.– |
| Sporthalle Haulismatt, 3/3 Halle ohne Foyer | pro Tag | CHF 700.– |
| Sporthalle Haulismatt, 3/3 Halle mit Foyer | pro Halbtag | CHF 650.– |
| Sporthalle Haulismatt, 3/3 Halle mit Foyer | pro Tag | CHF 1’000.– |
| Sporthalle Haulismatt, 3/3 Halle mit Kultursaal und Foyer | pro Halbtag | CHF 950.– |
| Sporthalle Haulismatt, 3/3 Halle mit Kultursaal und Foyer | pro Tag | CHF 1’500.– |
| Kultursaal Haulismatt inkl. Foyer und Toiletten | pro Halbtag | CHF 500.– |
| Kultursaal Haulismatt inkl. Foyer und Toiletten | pro Tag | CHF 800.– |
| Kultursaal Haulismatt nur Foyer und Toiletten | pro Halbtag | CHF 250.– |
| Kultursaal Haulismatt nur Foyer und Toiletten | pro Tag | CHF 400.– |

## 12.6 Mehrzweckgebäude Litzi

Das Mehrzweckgebäude Litzi steht grundsätzlich ortsansässigen Vereinen, Ortsparteien und einheimischen Privatpersonen zur Verfügung. Auswärtigen Veranstaltern und Privatpersonen kann die Benützung ausnahmsweise bewilligt werden. Die Nutzung kann eingeschränkt oder verweigert werden, soweit betriebliche oder sicherheitsrelevante Interessen der Feuerwehr oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen.

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Benützung durch einheimische Privatpersonen | pro Halbtag | CHF 100.– |
| Benützung durch einheimische Privatpersonen | pro Tag | CHF 150.– |
| Ausnahmsweise Benützung durch auswärtige Veranstalter und Privatpersonen | pro Halbtag | CHF 300.– |
| Ausnahmsweise Benützung durch auswärtige Veranstalter und Privatpersonen | pro Tag | CHF 500.– |

## 12.7 Schulzimmer und Schulungsräume

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Schulzimmer oder Schulungsraum | pro Halbtag | CHF 80.– |
| Schulzimmer oder Schulungsraum | pro Tag | CHF 150.– |

## 12.8 Reinigung

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Reinigung aufgrund übermässiger Verschmutzung | pro Stunde | nach Aufwand |
| Nachreinigung aufgrund nicht oder nicht genügend ausgeführter Reinigung | pro Stunde | nach Aufwand |

## 13. Truppenunterkünfte

### 13.1 Mietgebühren Truppenunterkünfte

| Leistung | Bemessung | Gebühr |
|---|---|---|
| Truppenunterkunft ohne Sonderleistungen | pro Nacht und Person | CHF 10.– |
| Theorie- und Aufenthaltsräume, Büro usw. | pro Halbtag | CHF 90.– |
| Theorie- und Aufenthaltsräume, Büro usw. | pro Tag | CHF 160.– |
| Reinigung der Truppenunterkunft | pro Stunde | nach Aufwand |